

AMFT-Newsletter

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben Ihnen mit den folgenden Informationen einen kontinuierlichen Überblick zu aktuellen Themen unserer Branche. Aktuelle Informationen bedeuten einen erheblichen Vorsprung in der unternehmerischen Gestaltung, bei Entscheidungen und im Wettbewerb. Bereiche wie Technik, nationales und europäisches Baurecht, Normen und Vorgaben aus Regelwerken beeinflussen schon jetzt unsere Arbeitswelt in einem sehr großen Ausmaß. Neben aktuellen wirtschaftlichen Verwerfungen stehen uns künftig weitere weitreichende Herausforderungen wie z.B. Klimaneutralität, Integration von Nachhaltigkeitsanforderungen oder die Kreislaufwirtschaft ins Haus, um nur einige zu nennen.

Noch nie war es so wichtig eine Vertretung bei all diesen relevanten nationalen und internationalen Entwicklungen zu haben. Die AMFT nimmt diesen Auftrag aktiv wahr und Sie profitieren direkt davon. Die Mitgliedschaft in unserer Gemeinschaft bedeutet mehr als das Bekenntnis zur Branchensolidarität und Bildungs- und Wissensmanagement entscheidet mehr denn je über den künftigen Unternehmenserfolg. Gemeinsam mit Ihnen stehen wir auch in diesen bewegten Zeiten für eine erfolgreiche Zukunft.

INHALT

1. [AMFT^{INSIDE} Überarbeitung ÖNORM B 5320 abgeschlossen](#)
2. [UKCA-Zeichen wird ausgesetzt](#)
3. [Nachträglicher Preisnachlass](#)
4. [Wann eine Kostenüberschreitung nicht zwingend angezeigt werden muss](#)
5. [Eine optische hinzunehmende Unregelmäßigkeit](#)
6. [KI-Guidelines für KMU](#)
7. [eServices zur Lehre](#)
8. [Energie-FAQ für Unternehmen](#)
9. [Webinar „NIS 2 Richtlinie – So bereiten Sie Ihr Unternehmen optimal vor“](#)
10. [14. Kongress der IG LEBENSZYKLUS BAU](#)
11. [Bautage 2024](#)
12. [BAU 2025 – Der Ticket-Shop ist online](#)
13. [Aktuelles aus der Normung](#)
14. [Baukostenveränderungen Juli 2024](#)

1. [AMFT^{INSIDE} Überarbeitung ÖNORM B 5320 abgeschlossen](#)

Die ÖNORM B 5320 - Einbau von Fenstern und Türen in Wände - Planung und Ausführung des Bau- und des Fenster-/Türanschlusses, wurde in den vergangenen Monaten neuerlich unter Mitwirkung der AMFT einer Überarbeitung unterzogen. Im Wesentlichen wurde sie technisch überarbeitet und für Anwender verständlicher gestaltet, sowie ergänzt. Sie wird mit ihrer Neuerscheinung die Ausgabe aus dem Jahr 2020 ersetzen.

Die wesentlichen Änderungen im Vergleich zum Vorgängerdokument sind folgende:

- Der Anwendungsbereich wurde zur besseren Verständlichkeit mit Beispielen ergänzt.
- Neue Begriffe wurden ergänzt (z. B. Fenstertausch, Ausbruchsstelle, Abdeckleiste mit Dichtfunktion).
- In Punkt 5.3 wurden zusätzliche Fugenmaße aufgenommen.
- In Punkt 5.4 wurden ergänzende Regelungen zur Lastabtragung beim Einsatz von Distanzklötzen aufgenommen.
- In Punkt 5.6 wurden die Anforderungen an das Füllen der Fuge präzisiert.
- Die normativen Verweisungen und die Literaturhinweise wurden aktualisiert.

Gleichzeitig wurde auch die Fachinformation 20 (FI20 - FAQs zur ÖNORM B 5320) ergänzt und aktualisiert. Da seit der grundlegenden Überarbeitung der ÖNORM B 5320 und dem Erscheinen im Jahr 2015 wiederkehrend Fragen zur Auslegung der Norm an das zuständige Normungsgremium (Arbeitsgruppe 011.03 „Wandanschluss von Fenstern und Außentüren“ des Komitees 011 „Hochbau Allgemeines“) herangetragen wurden, hat sich die Arbeitsgruppe 011.03 und Austrian Standards International entschlossen, diese – im Rahmen der Arbeitsgruppe 011.03 abgestimmten Antworten – wiederum zu aktualisieren und abermals der Öffentlichkeit in Form der Fachinformation 20 zugänglich zu machen.

Achtung: Wenn im Bauvertrag die ÖNORM B 2110 vereinbart wird, werden auch alle sachlich in Betracht kommenden technischen Normen wie die ÖNORM B 5320 Vertragsinhalt. Darüber hinaus stellen die technischen Normen wie auch die ÖNORM B 5320 überwiegend die anerkannten Regeln der Technik dar.

Sofern die Dokumente vom beschlussfassenden Komitee 011 erwartungskonform bestätigt werden, ist mit der Veröffentlichung der neuen Ausgaben mit 01.11.2024 auszugehen.

Wir danken Dipl. Ing. Peter Schober, der auch in seinem Ruhestand bereit war, die Überarbeitung als Vorsitzender der Arbeitsgruppe zu leiten und dies hervorragend umgesetzt hat.

[nach oben](#)

2. UKCA-Zeichen wird ausgesetzt

CE-Zeichen gilt auf unbestimmte Zeit in Großbritannien

London: Am 2. September 2024 wurde vom britischen Ministry of Housing, Communities & Local Government in einer Erklärung bekannt gegeben, dass die weitere Umsetzung des britischen Konformitätsverfahrens „UKCA“ für Bauprodukte auf unbestimmte Zeit ausgesetzt wird.

Damit können Bauprodukte aus der EU auch weiterhin mit dem CE-Zeichen in Großbritannien in den Markt gebracht werden, also auch nach dem ursprünglichen Termin 1. Juli 2025. Dies ist eine erste wirksame Umsetzung der neuen Regierung, um die Qualität und Sicherheit der Baubranche sicher zu stellen und gleichzeitig auch Großbritannien und die EU wieder näher zusammenzubringen.

Quelle: www.gov.uk/guidance/construction-products-regulation-in-great-britain

Im Statement werden auch Aktualisierungen bei nationalen Brandschutzanforderungen angekündigt, die zu berücksichtigen sind. Die Überarbeitung der Brandschutzvorschriften basiert auf der Analyse des katastrophalen Brandes im Grenfell-Tower, bei der auch das ift Rosenheim beteiligt war. Das ift Rosenheim kann durch die enge Zusammenarbeit mit seinen Partnern in Großbritannien bei Detailfragen jenseits des CE-Zeichens die Hersteller von Bauprodukten unterstützen.

Weitere Infos zum grundlegenden Prozedere finden Sie unter www.ift-rosenheim.de/ukca.

Von: Jürgen Benitz-Wildenburg, Leiter PR & technische Kommunikation der ift Rosenheim

Quelle: www.ift-rosenheim.de/news/detail/ukca-zeichen-wird-ausgesetzt

[nach oben](#)

3. Nachträglicher Preisnachlass

Man beachte im folgenden Rechtsentscheid das originelle Zuschlagsverfahren, dass vom EuGH als korrekt eingestuft wird. Es bleibt zu hoffen, dass dies hierzulande in der Bauwirtschaft nicht Mode macht und Bieter entsprechend darauf zu reagieren wissen.

Im Vergaberecht ist ein Preisnachlass nach Ende der Angebotsfrist verboten; oder zumindest ist es verboten, dass dieser bei der Bewertung berücksichtigt wird.

Das gilt aber nicht immer. In einer (dänischen) Ausschreibung ging es um die Lieferung von Büchern. Das mag nicht viel mit Bauleistungen zu tun haben, der EuGH legt aber die geltende Vergaberichtlinie allgemein aus. In der Ausschreibung wurde das Staatsgebiet in zwei Lose aufgeteilt, wobei der Westen das größere Los darstellte.

Jeder Bieter konnte nur beide Lose anbieten. Der Bieter mit dem billigsten Angebot soll das größere Los (Westen) zugeschlagen erhalten. Der Bieter mit dem zweitbilligsten Angebot soll dann die Möglichkeit für das zweite Los (Osten) erhalten, aber nur, wenn er die Leistungen „zu exakt den gleichen Preisen [bereitstellt], die der Bieter mit dem günstigsten Angebot angeboten hat und in Westdänemark anwenden wird“. Lehnt der zweitgereichte Bieter dies ab, wird der drittgereichte Bieter gefragt, und so weiter. Wenn alle Bieter dies ablehnen, erhält der erstgereichte Bieter auch das Los „Osten“. Nachdem dies ein einigermaßen originelles Zuschlagssystem ist, wurde vom nationalen Gericht die Frage dem EuGH vorgelegt.

Die Entscheidung

Der EuGH hält fest, welche Grundsätze von Bedeutung sind: Das ist die Verpflichtung, alle Bieter – sowohl vor als auch nach Angebotsabgabe – gleich zu behandeln; und die klare und unveränderte Festlegung der Bedingungen und Modalitäten der Vergabe, um Günstlingswirtschaft oder willkürliche Entscheidungen auszuschließen. Daraus folgt, dass ein eingereichtes Angebot „grundsätzlich nicht mehr geändert werden kann“. Die gegenständlichen Ausschreibungsbedingungen ermöglichen nun laut EuGH keine nachträgliche Angebotsänderung. Zwar stimmt das wörtlich betrachtet nicht, da etwa der Zweitgereichte – wenn er die eingeräumte Möglichkeit für das Los „Osten“ annimmt – den Preis nachträglich reduziert; aber das meint der EuGH hier nicht. Er meint, dass über die Leistungsseite des Angebots nicht nachträglich verhandelt oder es verändert wird, und dass es auch keine Möglichkeit für den Auftraggeber gibt, nachträglich einzugreifen, da die Vorgangsweise und die Bedingungen klar festgelegt sind. Der Auftraggeber hat keine Möglichkeit, einen bestimmten Bieter nachträglich zu bevorzugen. Alleine die Bieter haben es in der Hand, wie sie auf die eingeräumte Chance reagieren wollen.

Daher wurden in diesem Fall die Grundsätze des Vergabeverfahrens, wie sie im EU-Vergaberecht festgelegt sind, eingehalten. Es obliegt innerhalb dieser Grundsätze dem Auftraggeber, die objektiven und nicht diskriminierenden Kriterien für die Vergabe der Lose in der Ausschreibung festzulegen.

Praxistipp

Einen auf Basis des österreichischen Vergaberechts in der Praxis zu berücksichtigenden Umstand kann die Tatsache darstellen, dass ein Angebot grundsätzlich betriebswirtschaftlich plausibel kalkuliert sein muss (was in bestimmten Fällen vom Auftraggeber mittels Angebotsprüfung zu durchleuchten ist). Die Leistungen einfach zu Preisen eines anderen Bieters anzubieten, kann daher unter Umständen auf gewisse Schwierigkeiten stoßen.

Von: Thomas Kurz, Rechtsanwalt bei Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH
Quelle: Bauzeitung 10/2024

[nach oben](#)

4. Wann eine Kostenüberschreitung nicht zwingend angezeigt werden muss

Grundsätzlich ist die Überschreitung eines Kostenvoranschlages bei sonstigem Verlust des Entgeltanspruchs für Mehrarbeiten anzuzeigen. Resultiert die Kostenüberschreitung jedoch aus Umständen aus der Sphäre des Bestellers, ist die Anzeige der Überschreitung entbehrlich.

Im Anlassfall begehrte die Klägerin einen Werklohn, welcher den Kostenvoranschlag beträchtlich überschritt. Ursächlich für die Überschreitung waren Mehrarbeiten, die durch Umstände in der Sphäre der Bestellerin verursacht worden waren.

Die Sphäre des Bestellers

Die Beklagte wandte ein, dass die Klägerin gemäß § 1170a Abs 2 ABGB die Überschreitung des Kostenvoranschlages anzeigen hätte müssen, um für die durchgeführten Mehrarbeiten einen Werklohn verlangen zu können. Dieser Anzeigepflicht sei sie nicht nachgekommen, weshalb lediglich ein Entgelt in Höhe des Kostenvoranschlages zustehe.

Schon in erster Instanz wurde der Klage stattgegeben und damit auch der über den Kostenvoranschlag hinausgehende Werklohnanspruch zugesprochen. Das Berufungsgericht bestätigte das Urteil des Erstgerichts mit der Begründung, dass keine Anzeigepflicht besteht, wenn die Kostenüberschreitung auf Umstände in der Bestellersphäre beruht. Die außerordentliche Revision an den OGH wurde mangels Vorliegens einer erheblichen Rechtsfrage schließlich zurückgewiesen.

Entscheidung des OGH

§ 1170a Abs 2 ABGB normiert, dass der Werkunternehmer eine beträchtliche, unvermeidliche Überschreitung des Kostenvoranschlages dem Besteller unverzüglich anzuzeigen hat, widrigenfalls er jeden Anspruch wegen Mehrarbeiten verliert. Nach ständiger Rechtsprechung ist eine solche Anzeige jedoch entbehrlich, wenn die Umstände, die zu den Mehrarbeiten führen, in der Sphäre des Bestellers liegen. Dies gilt nach zitierter Rechtsprechung sowohl bei Kostenvoranschlägen, welchen keine Gewährleistung für deren Richtigkeit zugrunde liegt, als auch bei Kostenvoranschlägen mit Gewährleistung. Selbst bei Letzteren sind zusätzliche Werklohnforderungen, die auf Umstände in der Bestellersphäre zurückzuführen sind, möglich.

Die Beklagte interpretierte diese Rechtsprechung dahingehend, dass damit nur die Frist für die Anzeige von unverzüglich auf in angemessener Frist verlängert werde, jedoch nicht von der Anzeigepflicht schlechthin befreie. Dem entgegnet der OGH in seiner Entscheidung und stellt klar, dass diese Ansicht der Beklagten in der Rechtsprechung keine Deckung findet. Vielmehr ergibt sich aus den bisher zu dieser Thematik ergangenen Entscheidungen, dass in einem solchen Fall überhaupt keine Anzeigepflicht besteht.

Zwar weist der OGH darauf hin, dass diese Rechtsprechung in der Literatur nicht ungeteilt Zustimmung gefunden hat, die Ansicht der Beklagten wird jedoch auch in der Literatur nicht vertreten.

Vorsicht bei Anzeigepflichten

Wird der Kostenvoranschlag aufgrund von Umständen in der Sphäre des Bestellers überschritten, steht dem Werkunternehmer der den Kostenvoranschlag übersteigende Werklohn zu, auch wenn die Überschreitung nicht angezeigt wurde. Der OGH zitiert weiterhin die Meinung von Krejci (RIS-Justiz: RS 00 28222; Krejci in Rummel, ABGB, Rz 7 Biserka Stojanovic / iStock / Getty Images Plus via Getty Images und 25 zu § 1170a iVm Rz 11 und 27 zu § 1168), dass selbst bei Zugrundelegung eines Kostenvoranschlages unter ausdrücklicher Gewährleistung eine höhere Werklohnforderung nicht ausgeschlossen ist, sofern die Umstände dafür auf die Bestellersphäre zurückzuführen sind.

Als Praxistipp bleibt dennoch festzuhalten: Vorsicht bei Anzeigepflichten! Es kann strittig sein, aus wessen Sphäre die Ursachen einer Überschreitung kommen, daher im Zweifel lieber Mehrkosten anzeigen.

Von: DDr. Katharina Müller ist Partnerin bei Müller Partner Rechtsanwälte, www.mplaw.at

Quelle: Bauzeitung 11/2024

[nach oben](#)

5. Eine optische hinzunehmende Unregelmäßigkeit

Die Eigentümergemeinschaft einer Dreißig-Parteien-Wohnanlage beauftragte über ein Architektenbüro die Sanierung der Balkonanlage inklusive aller Geländer. Das Wohngebäude erstreckte sich über fünf Stockwerke und hatte sechs Balkontürme.

Alle dreißig Balkone waren gleich groß – bis auf die üblichen Gebäudetoleranzen. Die Balkonseite war zum Abnahmetermin noch voll eingerüstet und somit konnte die Besichtigung durch den Sachverständigen unter guten Bedingungen stattfinden.

Einem einzigen Bewohner war aufgefallen, dass zwei der Doppelachstab-Pfosten ungleich hoch waren und er machte einen optischen Mangel geltend. Das Geländer wurde von insgesamt acht Doppelstab-Pfosten gehalten. Die beiden jeweiligen zur Hauswand stehenden Flachstäbe waren zehn Millimeter kürzer als die angrenzenden Obergurte der Geländerfüllung. In den vorliegenden Planungsunterlagen waren die beanstandeten Stäbe tatsächlich gleichhoch und waagrecht zu den Obergurten eingezeichnet.

Somit musste diesem Umstand Rechnung getragen werden. Deshalb wollte der Sachverständige zuerst bei den anderen Balkonen diese Stellen in Augenschein nehmen und stellte fest, dass diese Besonderheit an allen dreißig Balkonen vorzufinden war.

Fehleranalyse und -bewertung

Die Ursache des Fehlers war dann auch sehr schnell klar. Die Flachstäbe der Pfosten, 480 an der Zahl (16 Stäbe mal dreißig Balkone) wurden als Zukauf auf Maß bestellt. Bei der Bestellung wurde übersehen, dass die Obergurte der Geländerfüllungen auf die vorgefertigten Flachstäbe gesetzt werden. Entsprechend hätten die sechzig äußeren Geländerpfosten, die zur Wand hin standen, oben zehn Millimeter länger sein müssen.

Nachdem ein optischer Mangel geltend gemacht worden war, argumentierte der Sachverständige für die Bewertung auf folgende Weise. In der Frage nach der Funktion, Gebrauchstauglichkeit und Standsicherheit gab es keinerlei Einschränkungen und Nachteile. Die Funktion und Tragfähigkeit waren weiterhin zu hundert Prozent gegeben. Die entscheidenden Fragen waren die nach der Bedeutung des optischen Erscheinungsbildes und nach dem Grad der optischen Beeinträchtigung (siehe Matrix zur Bewertung optischer Mängel nach Oswald).

Unbestritten hatte bis zum Zeitpunkt der Abnahme nur eine Person den Umstand überhaupt bemerkt. Deshalb konnte der Grad der optischen Beeinträchtigung als „kaum erkennbar“ eingestuft werden. Die Bedeutung des optischen Erscheinungsbildes, am Geländerrand zur Wand hin, war als „unwichtig“ oder „eher unbedeutend“ einzustufen. In der Summe bestimmt die „Matrix nach Oswald“ als Bewertungsmaßstab hier eine Bagatelle. In der Kombination, dass gleichzeitig die Funktion und Tragfähigkeit nicht eingeschränkt waren, konnte der Sachverständige mit seinen Äußerungen die Teilnehmer noch beim Abnahmetermin überzeugen, dass es sich um eine hinzunehmende Unregelmäßigkeit handelte.

Schadensvermeidung und -beseitigung



Richtig: Die optische Beeinträchtigung war im Alltag kaum zu erkennen. Für das optische Erscheinungsbild war die Stelle eher unbedeutend. (Quelle: Ger)

Die Bagatelle war hier als hinzunehmende Unregelmäßigkeit zu bewerten. Die zu kurzen Flachstäbe der Pfosten konnten somit auch ohne Abzug vom Rechnungsbetrag verbleiben. Trotzdem sollten beim Bestellen von Zuschnitten solche Fehler nicht passieren, denn der Bewertungsmaßstab zur Bagatelle ist eng. Ohne Frage ist

natürlich die Einschätzung nach einem Bewertungsverfahren (hier Matrix nach Oswald) eine Büroarbeit und erst nach fundierter Bestandsaufnahme möglich. Im Abnahmetermin funktionierte das aufgrund der Situation und zeigte, dass kleine Streitpunkte mit einer fundierten Argumentation durchaus als hinzunehmende Unregelmäßigkeit zur beiderseitigen Zufriedenheit beigelegt werden können.

Praxistipp:

- Achten Sie beim Bestellen von Zuschnitten auf die korrekten Maße.
- Geringe optische Abweichungen müssen nicht immer zum Abzug gebracht werden. Die Anwendung der „Matrix zur Bewertung optischer Mängel nach Oswald“ zeigt den Bereich der Bagatelle und führt zur hinzunehmenden Unregelmäßigkeit.

Baujahr: 2021

Schadensjahr: 2021

Geltende Regeln:

Die Beachtung folgender Normen, Richtlinien, Verordnungen und Regeln sind die Voraussetzung für die fachtechnisch einwandfreie Ausführung der Arbeit:

- Fachregelwerk Metallbauerhandwerk – Konstruktionstechnik: Kap. 1.19 Hinzunehmende Unregelmäßigkeiten, Kap. 2.38 Geländer und Umwehrungen, Brüstungen, Handläufe,
- DIN 18202 Toleranzen im Hochbau; Bauwerke,
- DIN EN ISO 13920 Schweißen; Allgemeintoleranzen für Schweißkonstruktionen, Längen- und Winkelmaße,
- Oswald, R.; Abel, R.: Hinzunehmende Unregelmäßigkeiten bei Gebäuden; Typische Erscheinungsbilder, Beurteilungskriterien, Grenzwerte. Bauverlag, Wiesbaden, Berlin,
- Aurnhammer, H. E.: Verfahren zur Bestimmung von Wertminderungen bei (Bau-)Mängeln und (Bau-)Schäden. Baurecht. He 5, 1978.

Von: German Sternberger aus Leimen ist öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für das Metallbauerhandwerk der Handwerkskammer Mannheim.

Quelle: www.mt-metallhandwerk.de/eine-optische-hinzunehmende-unregelmassigkeit-05062024

[nach oben](#)

6. KI-Guidelines für KMU

Empfehlungen zum positiven Umgang mit künstlicher Intelligenz

Um kleine und mittlere Unternehmen (KMU) dabei zu unterstützen, das Potenzial von KI-Anwendungen für den eigenen Betrieb zu entdecken und fit für die Nutzung der Schlüsseltechnologie der kommenden Jahrzehnte zu werden, hat die WKO einen umfassenden Leitfaden entwickelt. Er soll bei der Nutzung und Integration von KI-Anwendungen unterstützen und wichtige Aspekte des Einsatzes einfach erklären.

Die enthaltenen Muster-Richtlinien für Mitarbeitende sollen KMU als Grundlage dienen, um individuelle Guidelines zur Nutzung von KI-basierten Anwendungen im Unternehmen zu entwickeln. Sie sollten an die Unternehmenserfordernisse angepasst werden und helfen dabei, eine verständliche Vereinbarung zur Nutzung von KI-Anwendungen mit den Mitarbeiter:innen zu treffen.

⇒ [PDF jetzt downloaden](#)

KI-Guidelines für Mitarbeitende online erstellen

Das Online-Formular trägt die wesentlichen Punkte einer Richtlinie für Mitarbeitende im Umgang mit künstlicher Intelligenz zusammen und bietet die Möglichkeit, diese maßgeschneidert für Ihr Unternehmen auszuwählen und anzupassen. Nach Fertigstellung und Download des Dokuments kann dieses noch individualisiert und mit dem eigenem Firmenlogo versehen werden.

⇒ [ONLINE-Bestellung](#)

7. eServices zur Lehre

Angebot der Lehrlings- und Meisterprüfungsstellen

Lehrverträge online anmelden, zur LAP anmelden oder Förderungen beantragen ⇒ <https://lehre.wko.at/start>
[nach oben](#)

8. Energie-FAQ für Unternehmen

Antworten auf die wichtigsten Fragen rund um Energiesparen, Energieumstellung und Förderungen

⇒ [Energie-FAQ für Unternehmen](#)

[nach oben](#)

9. Webinar „NIS 2 Richtlinie – So bereiten Sie Ihr Unternehmen optimal vor“

Termin: 17. September 2024, 13.00 bis 14.00 Uhr

Ort: Online

In einer zunehmend digitalisierten Welt steigen auch die Risiken von Cyberangriffen kontinuierlich an – vor allem für Unternehmen. Um innerhalb der EU ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau zu gewährleisten, hat der Gesetzgeber die NIS 2-Richtlinie (NISG 2024) ins Leben gerufen.

Nutzen Sie die Gelegenheit, wertvolle Einblicke von Experten der BDO Austria beim Webinar zu erhalten und sich bestmöglich auf die kommenden Anforderungen vorzubereiten.

⇒ [Details und Anmeldung](#)

In 60 Minuten erhalten Sie:

- Einen Überblick über die NIS 2-Richtlinie: Erfahren Sie, welche Ziele und Anforderungen diese neue EU-Regelung für Unternehmen in der digitalen Welt mit sich bringt.
- Informationen zur Betroffenheit und Reichweite: Klären Sie, welche Unternehmen und Branchen von der NIS 2-Richtlinie erfasst werden und welche Ausnahmen es gibt.
- Konkrete Umsetzungsmaßnahmen: Lernen Sie, welche spezifischen Schritte und Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind, um die Vorgaben der NIS 2 erfolgreich umzusetzen.
- Einblick in die Risiken bei Nicht-Einhaltung: Verstehen Sie die rechtlichen und finanziellen Konsequenzen, die auf Unternehmen zukommen können, wenn die NIS 2-Richtlinie nicht erfüllt wird.
- Praktische Tipps zur Vorbereitung: Erhalten Sie Empfehlungen und Best Practices, um Ihr Unternehmen effektiv auf die Herausforderungen der NIS 2-Richtlinie vorzubereiten.

Nutzen Sie die Chance, alle entscheidenden Informationen und praxisnahen Tipps zu erhalten, um Strafen zu vermeiden und Ihre Cybersicherheit zu stärken.

[nach oben](#)

10. 14. Kongress der IG LEBENSZYKLUS BAU

Zukunft Lebensraum: Konzepte für Gebäude & Raum im Klimawandel

Termin: 11. November 2024, Einlass ab 09.30 Uhr | Beginn um 10.00 Uhr

Ort: WEST – Alte WU, Augasse 2-6, 1090 Wien

Im Rahmen des 14. Jahreskongresses geht die IG Lebenszyklus Bau der Frage nach, welche (Trend-)Themen das nachhaltige Planen, Bauen, Betreiben und Finanzieren von Gebäuden und Raum heute definieren. Dabei blicken die Innovationstreiber der Bau- und Immobilienbranche bewusst über den eigenen Tellerrand hinaus.

⇒ [Programm](#)

⇒ [Anmeldung](#)

So wird die Veranstaltung mit einem Beitrag der Aktivistin und Autorin Nunu Kaller zur Textilbranche eröffnet, der einen inspirierenden Einblick in eine andere – mit ähnlichen Herausforderungen konfrontierte – Branche verspricht. Das WEST wurde bewusst als Veranstaltungsort gewählt, um die Zwischennutzung von Gebäuden als wichtigen Lösungsansatz des nachhaltigen Umgangs mit Bestandsimmobilien zu thematisieren. An zentraler Stelle der hochkarätigen Veranstaltung steht zudem der Austausch zwischen jungen Branchenteilnehmer:innen und langjährigen Vertreter:innen der Bau- und Immobilienwirtschaft.

Treffen Sie im Rahmen des 14. Kongresses der IG Lebenszyklus Bau mehr als 200 Entscheider:innen der Bau- und Immobilienbranche und diskutieren Sie gemeinsam mit führenden Expert:innen, Politiker:innen und Praktiker:innen über die zentralen Fragen, Herausforderungen und Lösungsmöglichkeiten für eine nachhaltige und klimaneutrale Zukunft der Bau- und Immobilienbranche.

Es erwarten Sie Inputs zu den Themen:

- Künstliche Intelligenz
- Europäische Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)
- Nachhaltige Entwicklung von Bestandsquartieren
- Kreislaufwirtschaft im Bestand
- Klimarisiko-Guide & klimaneutrale Immobilien
- Unternehmens-Compliance
- Young Professionals: Aktuelle Herausforderungen der Baubranche aus Sicht der jungen Generation

[nach oben](#)

11. Bautage 2024

Fachkongress zur Vernetzung von Entscheidungsträgern

Termin: 26. bis 28. November 2024

Ort: Congress Loipersdorf

Die Welt steht an einem Wendepunkt. Die Klimakrise fordert uns heraus, unsere Art zu leben und zu wirtschaften grundlegend zu überdenken.

Seien Sie dabei, wenn die [ESG-Experten Martin Schiefer und ÖGNI-Geschäftsführer Peter Engert](#) gemeinsam mit ihren Podiumsgästen erklären, warum die EU-Taxonomie für die Bau- und Immobilienwirtschaft eine Revolution bedeutet.

- **Mag. Martin Schiefer:** Neue Vertragskonstruktionen für die Dekarbonisierung
- **Mag. Peter Engert:** Stranded assets – warum an ESG kein Weg vorbeiführt

Die Österreichischen Bautage bieten eine ideale Plattform für alle, sich über die neuesten Trends und Lösungen zum Thema EU-Taxonomie zu informieren. Melden Sie sich noch heute an und sichern Sie sich Ihren Platz auf diesem bedeutenden Kongress.

Exklusive Jubiläumsfeier 50 Jahre a3BAU am 27. November 2024

⇒ [Anmeldung](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bautage.at.

[nach oben](#)

12. BAU 2025 – Der Ticket-Shop ist online

Termin: 13. bis 17. Jänner 2025

Ort: München

Sichern Sie sich jetzt Ihr Ticket und lassen Sie sich den Pflichttermin für Architekten, Planer, Handwerker, Investoren sowie Industrie- und Handelsvertreter nicht entgehen.

⇒ [Ticket sichern!](#)

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.bau-muenchen.com.

[nach oben](#)

13. Aktuelles aus der Normung

Sie erhalten monatlich einen speziell maßgeschneiderten Normenradar (siehe Anhänge) für Ihre Branche.

Dieses monatliche Update betrifft jene Normenkomitee-Gruppen, die den Bereich Metallbau betreffen. Durch drei Filter sortiert und bereinigt erhalten Sie die Informationen zu ausgewählten nationalen (ON), europäischen (EN) und internationalen (ISO) Normen. Diese drei Filter sind:

- neue Projektanträge
- neue Projekte
- neue Normen (Neuerscheinung/Zurückziehung)

Unsere Zusammenstellung der wichtigsten Normen aus dem Bereich Metallbau (Stand: 7/2024) finden Sie auf unserer Homepage: [Normen & Gesetze für den Metallbau](#).

Normenkomiteegruppen: 006/Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, 011/Hochbau Allgemeines, 013/Stahl-, Verbund- und Aluminiumbau, 015/Vergabe und Verdingungswesen, 050/Beschichtungsstoffe, 071/Glas im Bauwesen, 086/Nichteisenmetalle, 169/Bauleistungen, 175/Wärmeschutz von Gebäuden und Bauteilen, 176/Belastungsannahmen im Bauwesen, 177/Handwerkerarbeiten, 208/Akustische Eigenschaften von Bauprodukten und von Gebäuden, 214/Abdichtungsbahnen, 227/Fenster, Türen, Tore, Baubeschläge und Vorhangfassaden, 235/Wirtschaftlicher Energieeinsatz in Gebäuden, 254/Bewertung der Freisetzung gefährlicher Stoffe aus Bauprodukten

BITTE BEACHTEN SIE, dass Sie nur über jene Komitees informiert werden, bei denen es aktuell eine Veränderung gibt!

[nach oben](#)

14. Baukostenveränderungen Juli 2024

Aktuelle Daten zu den Baukostenveränderungen inkl. Arbeitskategorie Schlosser finden Sie im **Anhang** bzw. im Login-Bereich der AMFT-Website (www.amft.at).

[nach oben](#)

Freundliche Grüße
Anton Resch
Geschäftsführung



Arbeitsgemeinschaft der Hersteller von
Metall-Fenster/Türen/Tore/Fassaden

AMFT

Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien

Rechnungsadresse: Postfach 114 | 1045 Wien

Tel.: +43 (0)5 90 900-3444

Fax: +43 (0)1 505 10 20

E-Mail: resch@fmti.at

www.amft.at | www.metallbautag.at | www.metallbaupreis.at



Diese Information ist vertraulich und ausschließlich
zur Kenntnisnahme durch den (die) genannten
Adressat(en) bestimmt. Wenn Sie nicht der vorgesehene
Adressat sind, informieren Sie uns bitte unverzüglich.